

Sondernewsletter:
Informationen zum grenzüber-
schreitenden Personenverkehr.
Covid-19 | 29.04.



**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,**

wie Sie sicherlich der Presse entnehmen konnten, haben meine Fraktionskollegen und ich uns in den vergangenen Wochen unermüdlich dafür eingesetzt, dass die menschliche Dimension beim grenzüberschreitenden Personenverkehr stärker berücksichtigt wird. Ich begrüße ausdrücklich, dass das Bundesinnenministerium hier Anpassungen vorgenommen hat. Leider hapert es in vielen Fällen jedoch an der Umsetzung. Mein Kollege Andreas Jung und ich fordern daher: Grenze öffnen, Zäune weg!

Im folgenden Newsletter möchte ich zu unserer Forderung der Grenzöffnung Stellung nehmen. Zudem werde ich nochmals die Regelungen des Bundesinnenministeriums aufzeigen. Sie erhalten zudem die bisher vorliegenden Informationen zur Regelung der häuslichen Quarantäne bei Einreise nach Baden-Württemberg. Zum Abschluss gibt es noch eine kurze Information zur Wiederaufnahme von Sport (Beschluss der Konferenz der Sportministerinnen und –Minister der Länder vom 28. April 2020).

Unsere Forderung: Grenzen auf, Zäune weg!

Wir fordern:

Die Grenze zur Schweiz muss wieder geöffnet werden, die Zäune müssen weg! Am 4. Mai laufen die Regelungen aus, sie dürfen nicht verlängert werden. Die Grenzbeschränkungen müssen morgen bei den Beratungen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten auf den Tisch - und dann vom Tisch!

Weiterhin gilt: Gesundheitsschutz geht vor! Aber das Virus spricht nicht schwyzerdütsch, badisch oder alemannisch, das Risiko ist überall gleichermaßen. Das Robert-Koch-Institut hatte die Schweiz als Risikogebiet eingestuft. Das tut es jetzt nicht mehr, es gibt überhaupt keine Einteilung mehr in „Risikogebiete“ und Regionen ohne Risiko.

Wir dürfen im Kampf gegen die Pandemie nicht nachlassen. Aber wir müssen das in den Grenzregionen gemeinsam tun - mit Nachdruck und abgestimmten Regeln, aber ohne Grenzschießung! Die Corona-Regeln in Baden-Württemberg und in der Schweiz sind sehr vergleichbar. Und auch bei der Verbreitung der Infektion gibt es in der Schweizer Grenzregion eine vergleichbare Situation wie bei uns: Die täglichen Infektionszahlen in der Schweiz sind seit Anfang April rückläufig und in den letzten zehn Tagen nochmals deutlich gesunken. Das Infektionsgeschehen in Deutschland und der Schweiz hat sich angeglichen. Die Situation hat sich also geändert, dann müssen sich auch die Folgerungen ändern!

Die Grenzmaßnahmen werden dagegen der Lebenswirklichkeit in unserer Region nicht gerecht: Familien werden zerschnitten, Lebenspartner getrennt, Pendler und Schulwege behindert, Verbindungen gekappt! Nur mit Ausnahmen kommen wir hier nicht mehr weiter. Wir leben hier gemeinsam und unsere Region ist so verflochten, dass die Ausnahme die Regel ist!

Ob jemand aus Kreuzlingen kommt oder aus Kaltbrunn, aus Waldshut oder Zurzach, das Virus macht keinen Unterschied. Deshalb sollten wir das auch nicht machen, sondern die Pandemie gemeinsam mit den Schweizern entschlossen bekämpfen. Deshalb müssen die

Grenzbeschränkungen nach dem 4. Mai wieder auslaufen! Es ist jetzt Zeit für grenzüberschreitende europäische Antworten auf die Pandemie.

Schon zuvor müssen sofort die Besuchsrechte für Familien und Lebenspartner mit und ohne Trauschein in vollem Umfang umgesetzt und die Vorbereitungen zur Wiedereröffnung aller Grenzübergänge getroffen werden. Seit verganginem Freitag telefonieren wir beinahe rund um die Uhr und versuchen, eine Lösung für die unerträgliche Situation für Paare und Familien – auch ohne Trauschein – zu erreichen. Dazu haben wir auch innerhalb der Bundesregierung Druck gemacht und politische Entscheidungen herbeigeführt.

Regelungen zum grenzüberschreitenden Personenverkehr – Bundesinnenministerium

Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern ist die Einreise zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft, auch über die DEU-Binnengrenzen gestattet. Das Bestehen einer Ehe oder eingetragenen Lebensgemeinschaft wird als triftiger Grund für die Einreise anerkannt, wobei einreise- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Mangels brauchbarer Nachvollziehbarkeit sollen andere Lebenspartnerschaften grundsätzlich jedoch kein triftiger Grund im Sinne des Einreiseregimes sein; ob im Einzelfall dennoch ein triftiger Grund vorliegt, haben die Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei auch hier nach Prüfung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen.

Ebenfalls ist klargestellt worden, dass Einreisen zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechtes gegenüber Minderjährigen möglich sind. Auch die Einreise zur Wahrnehmung eines Arzttermins beziehungsweise zur Pflege von Familienangehörigen, die in Deutschland leben, wird ermöglicht.

Entsprechende Nachweise erleichtern beim Grenzübertritt die Darlegung des Einreisegrundes.

Infos unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html

Inzwischen hat nun auch die Bundespolizei die Vorgaben nach den Regelungen des Bundesinnenministeriums angepasst: www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html

Somit sind nun auch die Lebenspartner ohne Trauschein wieder aufgenommen. Die Entscheidung zu einem Grenzübertritt liegt weiterhin im Ermessen des jeweiligen Beamten.

Es bleibt nun abzuwarten, wie sich die Situation für Lebenspartner ohne Trauschein an der Grenze entwickelt.

Seien Sie versichert: Wir werden in dieser Sache auch weiterhin aktiv bleiben.

Regelung der häuslichen Quarantäne bei Einreise – Corona-Verordnung Einreise des Landes BW

Die Ausgestaltung der Quarantäneregelungen obliegt dem Bundesland Baden-Württemberg im eigenen Ermessen.

Ausnahmen für die häusliche Quarantäne gelten nach der Landesverordnung Baden-Württemberg (Paragraph 3, Absatz 1, Satz 5 der Corona-Verordnung) für Personen, die sich weniger als 48 Stunden oder zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst bis zu fünf Tage im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Weitere Informationen unter: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/

Beschluss der 44. Konferenz der Sportministerinnen und-minister der Länder

Unter der Voraussetzung der weiteren positiven Entwicklungen zur Eindämmung der Infektion empfiehlt die Sportministerkonferenz die folgenden Maßnahmen zur Umsetzung frühestens ab dem 04. Mai 2020:

Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport

Der Sport- und Trainingsbetrieb kann nach Maßgabe der folgenden Regeln im Breiten- und Freizeitsport in einem ersten Schritt wieder erlaubt werden, wenn die Sportangebote an der „frischen Luft“ im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen stattfinden,

- sie einen ausreichend großen Personenabstand gewährleisten (1,5-2 Meter),
- kontaktfrei durchgeführt werden, insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten ohne Wettkampfsimulationen und -spiele,
- die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent eingehalten werden,
- die Umkleidekabinen ebenso wie Gastronomiebereiche geschlossen bleiben,
- Bekleidungswechsel, Körperpflege und die Nutzung der Nassbereiche durch die Sporttreibenden nicht in der Sportstätte stattfinden,
- eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
- die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen untersagt wird,
- Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,
- keine Zuschauer zugelassen werden.

Konkrete Informationen können nach der Sitzung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -Chefs der Länder am 30. April erwartet werden.

Ich hoffe, diese Informationen sind hilfreich für Sie.

Gerne können Sie auch andere Personen auf diesen Newsletter hinweisen. [Anmeldung hier ...](#)

Die bisher versandten Newsletter finden Sie auf meiner Homepage: [Newsletter](#)

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich alles Gute in dieser bewegten Zeit.

Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich auf!

Herzliche Grüße,

Ihr

Felix Schreiner

Mitglied des Deutschen Bundestages
für den Hochrhein und den Hochschwarzwald



Für Unternehmen in Baden-Württemberg

Corona-Hotline
0800 40 200 88 (gebührenfrei)

Wir sind für Sie da!
Von 9 bis 18 Uhr, Montag bis Freitag.

©redpixel - stock.adobe.com

WM.Baden-Württemberg.de

FS Berliner
Report

Felix Schreiner, MdB
Hauptstr. 18, 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon 07741/8354490
Telefax 07741/8354495
post@felix-schreiner.de

Newsletter weiterempfehlen

